

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Überarbeitungsdatum: 21.02.2023 Ersetzt Version vom: 03.11.2022 Version: 3.02

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Pho Cid  
Produktcode : 12  
Produktart : Säurehaltiges Reinigungsmittel  
Produktgruppe : Reinigungsmittel

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Siehe technisches Datenblatt für weitere Informationen.

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.4. Notrufnummer

| Land       | Organisation/Firma              | Anschrift                 | Notrufnummer    | Anmerkung |
|------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6<br>1010 Wien | +43 1 406 43 43 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A H314  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr  
Enthält : Phosphorsäure; Schwefelsäure  
Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P260 - Dampf, Aerosol, Nebel nicht einatmen.  
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P304+P340 - BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name          | Produktidentifikator   | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------------|--|---------|--|
| Phosphorsäure | CAS-Nr.: 7664-38-2<br>EG-Nr.: 231-633-2<br>EG Index-Nr.: 015-011-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119485924-24 | 15 – 30 | Skin Corr. 1B, H314                                  |
| Schwefelsäure | CAS-Nr.: 7664-93-9<br>EG-Nr.: 231-639-5<br>EG Index-Nr.: 16-020-00-8<br>REACH-Nr.: 01-2119458838-20  | 10 – 15 | Skin Corr. 1A, H314                                  |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name          | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte  |
|---------------|--|---|
| Phosphorsäure | CAS-Nr.: 7664-38-2<br>EG-Nr.: 231-633-2<br>EG Index-Nr.: 015-011-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119485924-24 | ( 10 $\leq$ C < 25) Skin Irrit. 2, H315<br>( 10 $\leq$ C < 25) Eye Irrit. 2, H319<br>( 25 $\leq$ C < 100) Skin Corr. 1B, H314 |
| Schwefelsäure | CAS-Nr.: 7664-93-9<br>EG-Nr.: 231-639-5<br>EG Index-Nr.: 16-020-00-8<br>REACH-Nr.: 01-2119458838-20  | ( 5 $\leq$ C < 15) Skin Irrit. 2, H315<br>( 5 $\leq$ C < 15) Eye Irrit. 2, H319<br>( 15 $\leq$ C < 100) Skin Corr. 1A, H314   |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen. Sofort einen Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |  |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. Wegen der ätzenden Wirkungen kein Erbrechen herbeiführen. Ins Krankenhaus einliefern lassen. |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Einatmen von Dampf kann Atembeschwerden verursachen. Husten. Halsschmerzen.   |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Rötung, Schmerz. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Rötung, Schmerz. Unscharfes Sehen. Tränen. Schwere Augenschäden.  |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Brennendes Gefühl. Husten. Krämpfe. Kann Verätzung oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Rachen und im Verdauungstrakt hervorrufen. Das Verschlucken einer kleinen Menge dieses Produkts hat schwere Gesundheitsschäden zur Folge. |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel   | : Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.     |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |  |
|---|--|
| Brandgefahr                               | : Nicht brennbar.  |
| Explosionsgefahr                          | : Bei normaler Verwendung wird keine Brand-/Explosionsgefahr erwartet. |
| Reaktivität im Brandfall                  | : Kann bei hoher Temperatur gefährliche Gase freisetzen.               |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.                             |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Brandschutzvorkehrungen        | : Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.  |
| Löschanweisungen               | : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.  |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Hitzebeständige Handschuhe. |
| Sonstige Angaben               | : Bei hohen Temperaturen ist eine Zersetzung möglich, wodurch giftige Gase freigesetzt werden.  |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |   |
|----------------------|---|
| Allgemeine Maßnahmen | : Verschüttetes Material sollte nur von geschultem, mit ausreichendem Atem- und Augenschutz ausgerüstetem Reinigungspersonal gehandhabt werden. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern. |
|----------------------|---|

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Unnötige Exposition vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Angemessene Lüftung sicherstellen. Dämpfe nicht einatmen.          |
| Notfallmaßnahmen | : Verschüttete Substanz nicht berühren oder darüber laufen. Umgebung räumen. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. |

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
| Notfallmaßnahmen | : Verschüttetes/ausgelaufenes Material nicht berühren. Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Umgebung belüften.                   |

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden.
- Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material aufnehmen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei der Handhabung Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht auf nicht korrosionsfesten Metall lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Vor Gefrieren schützen.
- Lager : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Phosphorsäure (7664-38-2)                              |  |
|--|--|
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz |  |
| MAK (OEL TWA)  | 1 mg/m <sup>3</sup>                        |
| MAK (OEL STEL)   | 2 mg/m <sup>3</sup> max. 4x15 min./Schicht |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| Schwefelsäure (7664-93-9)            |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)             |                        |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ     | 0,1 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 0,05 mg/m <sup>3</sup> |

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Schwefelsäure (7664-93-9)  |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| <b>PNEC (Wasser)</b>       |                            |
| PNEC aqua (Süßwasser)      | 0,0025 mg/l                |
| PNEC aqua (Meerwasser)     | 0,00025 mg/l               |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>    |                            |
| PNEC sediment (Süßwasser)  | 0,002 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC sediment (Meerwasser) | 0,002 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (STP)</b>          |                            |
| PNEC Kläranlage            | 8,8 mg/l                   |

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz

| Augenschutz       |                |                  |        |
|-------------------|----------------|------------------|--------|
| Typ               | Einsatzbereich | Kennzeichnungen  | Norm   |
| Sicherheitsbrille | Tröpfchen      | Klar, Kunststoff | EN 166 |

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

| Haut- und Körperschutz |                          |
|------------------------|--------------------------|
| Typ                    | Norm                     |
| Schutzkleidung         | EN14605:2005+A<br>1:2009 |

| Handschutz |   |                   |            |             |              |
|------------|---|-------------------|------------|-------------|--------------|
| Typ        | Material                                  | Permeation        | Dicke (mm) | Penetration | Norm         |
| Handschuhe | Polyvinylchlorid (PVC),<br>Butylkautschuk | 6 (> 480 Minuten) | 0.5        | 2 (< 1.5)   | EN ISO 374-1 |

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Wenn bei der Handhabung dieses Materials Partikel in die Luft austreten, sollten zugelassene Atemschutzgeräte für Staub oder Nebel verwendet werden

| Atemschutz |                   |   |                |
|------------|-------------------|---|----------------|
| Gerät      | Filtertyp         | Bedingung   | Norm           |
| Halbmaske  | Filter type BE/P2 | Schutz gegen flüssige Partikel,<br>Schutz gegen Dämpfe,<br>Langzeitexposition | EN 143, EN 140 |

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig   |
| Farbe   | : Farblos.  |
| Aussehen  | : Klar.   |
| Geruch  | : Charakteristisch.   |
| Geruchsschwelle                                   | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Schmelzpunkt                                      | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Gefrierpunkt                                      | : -10 °C  |
| Erweichungspunkt                                  | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Siedepunkt  | : 100 °C  |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar<br>Nicht entzündlich  |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.   |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien.   |
| Explosionsgrenzen                                 | : Material ist nicht brennbar   |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Flammpunkt  | : > 60 °C   |
| Zündtemperatur                                    | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Zersetzungstemperatur                             | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| SADT  | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| pH-Wert   | : ≈ 2 (1%)  |
| Viskosität, kinematisch                           | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Viskosität, dynamisch                             | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: 100 %<br>Ethanol: Das Produkt wurde nicht getestet<br>Ether: Das Produkt wurde nicht getestet<br>Aceton: Das Produkt wurde nicht getestet<br>Organisches Lösemittel: Das Produkt wurde nicht getestet |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Dampfdruck  | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Kritischer Druck                                  | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Sättigungskonzentration                           | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Dichte  | : ≈ 1,22 kg/L   |
| Relative Dichte                                   | : Das Produkt wurde nicht getestet  |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Das Produkt wurde nicht getestet  |

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Relative Dichte des gesättigten Dampf/Luftgemisches | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Partikelgröße                                       | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Partikelgrößenverteilung                            | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Partikelform  | : Nicht anwendbar                  |
| Seitenverhältnis der Partikel                       | : Nicht anwendbar                  |
| Partikelaggregatzustand                             | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Partikelabsorptionszustand                          | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Partikelspezifische Oberfläche                      | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Partikelstaubigkeit                                 | : Das Produkt wurde nicht getestet |

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Kritische Temperatur : Das Produkt wurde nicht getestet

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Verdunstungsgrad (Ether=1)                           | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Relative Verdunstungsrate (Wasser = 1)               | : Das Produkt wurde nicht getestet |
| Relative Verdunstungsrate (Ethanol = 1)              | : Das Produkt wurde nicht getestet |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen keine.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Alkalien.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |

#### Schwefelsäure (7664-93-9)

|                         |   |
|-------------------------|---|
| LD50 oral Ratte         | 2140 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, 95% CL: 1540 - 2990 |
| LC50 Inhalation - Ratte | 0,51 g/m <sup>3</sup>                                     |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.  
pH-Wert: ≈ 2 (1%)

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |   |
|---|---|
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenschäden.<br>pH-Wert: ≈ 2 (1%) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft                                      |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft                                      |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft                                      |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft                                      |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                                      |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                                      |

### Phosphorsäure (7664-38-2)

|                              |  |
|------------------------------|--|
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 250 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 422 (Combined Repeated Dose Toxicity Study with the Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test) |
|------------------------------|--|

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### Pho Cid

|                         |                                  |
|-------------------------|----------------------------------|
| Viskosität, kinematisch | Das Produkt wurde nicht getestet |
|-------------------------|----------------------------------|

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

#### Phosphorsäure (7664-38-2)

|                       |   |
|-----------------------|---|
| EC50 - Krebstiere [1] | > 100 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna  |
| EC50 72h - Alge [1]   | > 100 mg/l Test organisms (species): Desmodesmus subspicatus (previous name: Scenedesmus subspicatus) |

#### Schwefelsäure (7664-93-9)

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| LC50 - Andere Wasserorganismen [1] | 10 – 100 mg/l Algae   |
| EC50 - Krebstiere [1]              | > 100 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna  |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [1] | 80 – 90 mg/l Reje   |
| EC50 72h - Alge [1]                | > 100 mg/l Test organisms (species): Desmodesmus subspicatus (previous name: Scenedesmus subspicatus) |
| NOEC (chronisch)                   | 0,15 mg/l Test organisms (species): other:Tanytarsus dissimilis                                       |
| NOEC chronisch Fische              | 0,31 mg/l Test organisms (species): Salvelinus fontinalis   |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Pho Cid

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. |
|-----------------------------|--|



# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Pho Cid

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | Das Produkt wurde nicht getestet |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | Das Produkt wurde nicht getestet |

#### Schwefelsäure (7664-93-9)

|   |      |
|---|------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -2,2 |
|---|------|

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |  |
|---|--|
| Örtliche Vorschriften (Abfall)                            | : Nicht in die Kanalisation entleeren; diesen Stoff und seinen Behälter auf entsprechend genehmigter Sondermülldeponie entsorgen.  |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Diesen Produkt und seinen Behälter der Sondermülldeponie zuführen. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.   |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Vollständig entleerte Behälter können wie andere Verpackungen wiederverwendet werden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.   |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG für Abfälle und gefährliche Abfälle. Das Material kann gemäß den Vorschriften der Richtlinie EG 94/62 wiederverwendet oder wiederverwertet werden. Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsmüll (J. o L. 2013, Punkt 888 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2020, Punkt 1114). |
| Ökologie - Abfallstoffe                                   | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.   |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |           |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR)  | : UN 3264 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 3264 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 3264 |
| UN-Nr. (ADN)  | : UN 3264 |
| UN-Nr. (RID)  | : UN 3264 |

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|  |   |
|--|---|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) | : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure) |
|--|---|

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |  |
|---|--|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure)                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Phosphoric acid ; Sulphuric acid)                             |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure)                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure)                      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure), 8, III, (E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure), 8, III      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : UN 3264 CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Phosphoric acid ; Sulphuric acid), 8, III             |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)      | : UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure), 8, III      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID)      | : UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure ; Schwefelsäure), 8, III      |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8  
Gefahrzettel (ADR) : 8



#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8  
Gefahrzettel (IMDG) : 8



#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8  
Gefahrzettel (IATA) : 8



#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8  
Gefahrzettel (ADN) : 8



#### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8  
Gefahrzettel (RID) : 8



# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : III |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : III |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : III |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : III |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : III |

### 14.5. Umweltgefahren

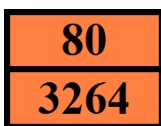
|                  |  |
|------------------|--|
| Umweltgefährlich | : Nein   |
| Meeresschadstoff | : Nein   |
| Sonstige Angaben | : Auch kleinere ausgelaufene oder verschützte Mengen sofort beseitigen wenn möglich, ohne unnötiges Risiko |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Spezielle Transportmaßnahmen | : Der Fahrer muss die möglichen Gefahren der Ladung kennen und wissen, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist, Keine offene Flamme, keine Funken und nicht rauchen, Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten, UNVERZÜGLICH POLIZEI UND FEUERWEHR BENACHRICHTIGEN |
|------------------------------|---|

#### Landtransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : C1                      |
| Sondervorschriften (ADR)  | : 274                     |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19                    |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T7                      |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1, TP28               |
| Tankcodierung (ADR)   | : L4BN                    |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : AT                      |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 3                       |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)              | : V12                     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)                          | : 80                      |
| Orangefarbene Tafeln  | :                         |



|                               |     |
|-------------------------------|-----|
| Tunnelbeschränkungscode (ADR) | : E |
|-------------------------------|-----|

#### Seeschifftransport

|   |              |
|---|--------------|
| Sonderbestimmung (IMDG)                 | : 223, 274   |
| Begrenzte Mengen (IMDG)                 | : 5 L        |
| Freigestellte Mengen (IMDG)             | : E1         |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)           | : P001, LP01 |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)       | : IBC03      |
| Tankanweisungen (IMDG)                  | : T7         |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP1, TP28  |
| EmS-Nr. (Brand)                         | : F-A        |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)   | : S-B        |
| Staukategorie (IMDG)                    | : A          |
| Stauung und Handhabung (IMDG)           | : SW2        |
| Flammpunkt (IMDG)                       | :            |
| MFAG-Nr                                 | : 154        |

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Lufttransport

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1   |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y841 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 1L   |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 852  |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 5L   |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 856  |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 60L  |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A3   |
| ERG-Code (IATA)                      | : 8L   |

### Binnenschifftransport

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : C1     |
| Sondervorschriften (ADN)              | : 274    |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 5 L    |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E1     |
| Beförderung zugelassen (ADN)          | : T      |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP, EP |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0      |

### Bahntransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID)  | : C1                      |
| Sonderbestimmung (RID)  | : 274                     |
| Begrenzte Mengen (RID)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (RID)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (RID)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                      | : MP19                    |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)            | : T7                      |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP1, TP28               |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)                                   | : L4BN                    |
| Beförderungskategorie (RID)   | : 3                       |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)                     | : W12                     |
| Expressgut (RID)  | : CE8                     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                             | : 80                      |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Enthält Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

#### ANHANG I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbracht besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 2 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese, und bei denen verdächtige Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen binnen 24 Stunden zu melden sind.

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Name          | CAS-Nr.   | Grenzwert | Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3 | KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen | Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind |
|---------------|-----------|-----------|---|---|--|
| Schwefelsäure | 7664-93-9 | 15 % w/w  | 40 % w/w  | ex 2807 00 00   | ex 3824 99 96  |

Siehe [https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-11/list\\_of\\_competent\\_authorities\\_and\\_national\\_contact\\_points\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-11/list_of_competent_authorities_and_national_contact_points_en.pdf)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und : Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten.

Verbotsverordnungen

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer  |
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EN                        | Europäische Norm  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA                      | Verband für den internationalen Luftransport  |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| IOELV                     | Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH                     | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                       | Kläranlage   |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |
| TRGS                      | Technische Regeln für Gefahrstoffe   |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen  |
| WGK                       | Wassergefährdungsklasse  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |

### Datenquellen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen. Die Einstufung dieses Produkts bezüglich seiner Wirkungen auf auf Haut und/oder Augen erfolgte nach Übertragungsgrundsätzen (z. B. Verdünnung, Interpolation innerhalb einer Gefahrenkategorie oder weitgehend ähnlicher Gemische; jeweils mit oder ohne Expertenurteil) gemäß Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

### Sonstige Angaben

: HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| H314   | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |

# Pho Cid

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|               |  |
|---------------|--|
| H315          | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| H318          | Verursacht schwere Augenschäden.                           |
| H319          | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| Skin Corr. 1A | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A |
| Skin Corr. 1B | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                    |

SDSCLP3

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.